

58. Zur Auslegung des § 11 Abs. 4 des Urheberrechtsgesetzes vom 11. Juni 1870: Konnten ursprünglich pseudonym erschienene Werke die Schutzfrist des § 8 des Gesetzes nur durch die Anmeldung zur Eintragsrolle erlangen?

I. Zivilsenat. Urf. v. 10. Februar 1915 i. S. R. S. & Co. u. Gen. (Bell.) w. B. u. Gen. (Kl.). Rep. I 262/14.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der im Jahre 1910 verstorbene Dichter Wilhelm Raabe hat folgende Werke unter dem Schriftstellernamen Jakob Corvinus erstmalig im Druck veröffentlicht: „Die Chronik der Sperlingsgasse“ 1857 in Buchform in Berlin, „Der Weg zum Lachen“ 1857 in der Zeitschrift „Der Bazar“ in Berlin, „Lorenz Scheidenhardt“ 1858 in „Westermanns Monatsheften“ in Braunschweig, „Einer aus der Menge“ 1858 in der Zeitschrift „Hausblätter“ in Stuttgart, „Ein Frühling“ 1857 in der „Deutschen Reichszeitung“ in Braunschweig, „Die alte Universität“ 1858 in „Westermanns Monatsheften“ in Braunschweig, „Der Student von Wittenberg“ 1857 ebenso. Alle diese Werke erschienen nicht lange danach unter dem wahren Namen des Verfassers „Die Chronik der Sperlingsgasse“ 1864 in 2. Auflage, und zwar als

Buch in Berlin; „Der Weg zum Lachen“, „Lorenz Scheidenhardt“, „Einer aus der Menge“, „Der Student von Wittenberg“ in der als Buch gedruckten Sammlung „Halb Mär, halb mehr“ 1859 in Berlin; „Ein Frühling“ als Buch 1872 in Berlin; „Die alte Universität“ in der als Buch gedruckten Sammlung „Verworrenes Leben“ 1862 in Glogau. Der Wortlaut war gegenüber der ersten Veröffentlichung teils überhaupt nicht, teils unbedeutend verändert. Zur Eintragsrolle sind die Werke nie angemeldet worden.

Der Kläger W. ist der Generalbevollmächtigte der Naabeschen Erben. Der mittlagende Verleger hat das Verlagsrecht an der Gesamtausgabe der Werke Naabes. Die beklagte Gesellschaft hat die Werke mit dem Wortlaute der ersten Veröffentlichung in eine von ihr veranstaltete „Ausgabe von ausgewählten Werken von Wilhelm Naabe“ aufgenommen und das Erscheinen dieser Ausgabe öffentlich angekündigt. Die Kläger klagen auf Unterlassung des Verlegens, Anpreisens, Feilhaltens, Inverlehrbringens der Werke.

Der erste Richter wies die Klage ab. Auf Berufung der Kläger wurden die Beklagten vom Kammergerichte nach dem Klageantrage verurteilt. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„Das Kammergericht hält den Klageanspruch aus drei von ihm näher dargelegten Gründen für gerechtfertigt. Erstens nimmt es an, daß die in der Urteilsformel genannten Werke Naabes — mit einziger Ausnahme des Werkes „Ein Frühling“ — schon unter der Herrschaft des vor dem 1. Januar 1871 geltenden alten einzelstaatlichen Rechtes den Schutz orthonymer Werke erlangt und kraft eines wohlterworbenen Rechtes des Verfassers auch unter der Herrschaft des Gesetzes vom 11. Juni 1870 behalten haben. Zweitens führt es aus, daß, auch wenn die Schutzfrist der im Urteilstenor bezeichneten Werke vermöge der rückwirkenden Kraft dieses Gesetzes (vgl. § 58) nur nach diesem zu bestimmen wäre, ihnen doch der Schutz von 30 Jahren nach dem Tode ihres Autors gesetzlich zustehende, eine Erwägung, die auch das Werk „Ein Frühling“ umfaßt. Den dritten Entscheidungsgrund entnimmt das Kammergericht dem § 62 des geltenden Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901, welcher diesem Gesetze rückwirkende Kraft beilege für alle nach seinem § 1 „geschützten“ (richtiger schutzfähigen) Werke.“

Der Senat hat die beiden ersten Erwägungsgründe für zutreffend erachtet. Sie tragen in Verbindung mit § 62 BitUrHG. die getroffene Entscheidung, ohne daß es notwendig war, zu der Streitfrage Stellung zu nehmen, ob das geltende Urheberrechtsgesetz unter den „geschützten“ Werken, auf die es sich für anwendbar erklärt, nur die bei seinem Inkrafttreten nach Maßgabe des älteren Rechtes tatsächlich geschützten Werke oder auch solche versteht, die zwar beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes keinen Schutz nach älterem Rechte genossen, aber bei Anwendung des neuen Rechtes als „geschützt“ anzusehen sind. Denn daß § 62 BitUrHG. sich jedenfalls auf die bei seinem Inkrafttreten nach dem früheren Rechte geschützten Werke bezieht, daß danach auch sein § 31 auf solche Werke Anwendung findet, kann keinem Zweifel unterliegen.

Der Rechtszustand vor dem 1. Januar 1871 wird in dem angeführten Urteile zutreffend dargestellt. Hiernach erwarb ein ursprünglich anonym oder pseudonym erschienenenes Werk, wenn innerhalb der Schutzfrist eines solchen der wahre Name des Verfassers vermittelst eines neuen Abdrucks oder eines neuen Titelblatts für die vorrätigen Exemplare bekannt gemacht wurde, in den hier in Betracht kommenden Staaten den Schutz orthonymer Werke. Dies ergibt sich ohne weiteres aus § 7 des preuß. Gesetzes vom 11. Juni 1837 zum Schutze des Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, und aus § 5 des braunschweig. Gesetzes vom 10. Februar 1842 zum Schutze des Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst. Zweifel können vielleicht bestehen hinsichtlich des württembergischen Rechtes. Wenn aber das Kammergericht den Art. 1 des württemberg. Gesetzes vom 24. August 1845 in betreff des Schutzes schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung in dem gleichen Sinne auslegt, so ist seine Auffassung im Hinblick auf § 549 BPD. dem Revisionsangriff entzogen. Da die in Betracht kommenden Werke Staabes in Berlin, in Stuttgart und Braunschweig erschienen sind, so können nur die eben erwähnten einzelstaatlichen Gesetze Anwendung finden. Es kann daher der Hinweis der Revision auf Art. 14 des bayer. Gesetzes vom 28. Juli 1865 zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst und auf seine Auslegung durch Mandry (Kommentar 1867) und durch Ulfeld in seinen zu der vor-

liegenden Frage erstatteten Gutachten nur theoretische Bedeutung beanspruchen.

Maabe hatte also für seine ursprünglich pseudonym erschienenen Werke mit Ausnahme des Werkes „Ein Frühling“ infolge ihrer späteren Veröffentlichung unter seinem wahren Namen beim Inkrafttreten des Liter. Urheberrechtsgesetzes von 1870 den Schutz orthonymer Werke bereits erlangt. Er ist ihm auch unter der Herrschaft des eben erwähnten Gesetzes verblieben und ist ihm für das im Jahre 1872 orthonym gewordene Werk „Ein Frühling“ ebenfalls zuteil geworden. Denn auch der hier einschlagende § 11 Lit. U. von 1870 führt bei richtiger Auslegung keineswegs dazu, anonym oder pseudonym erschienenen Werken den Schutz der orthonymen nur unter der Voraussetzung zu gewähren, daß innerhalb der Schutzfrist der wahre Name des Verfassers zu einer Eintragsrolle angemeldet worden ist, wie dies Mandry und Mikfeld für das eben erwähnte bayerische Gesetz annehmen. Die Vorschrift des § 11 Abs. 4 bezieht sich nur auf pseudonyme oder anonyme Werke, solange sie anonym oder pseudonym sind. Sobald der wahre Name des Urhebers auf dem Titelblatt oder unter der Zueignung oder der Vorrede angegeben wird (vgl. § 11 Abs. 1), hören sie auf, anonyme oder pseudonyme Werke zu sein. Würde man sie auch von diesem Zeitpunkt an als anonym oder pseudonym behandeln, so könnte dies nur auf Grund einer rechtlichen Fiktion geschehen, die mit der Wirklichkeit der Dinge in unvereinbarem Widerspruche stände, und für die sich ein verständiger Grund nicht finden ließe. Nirgends hat das Gesetz den Grundsatz aufgestellt, daß ein einmal anonym oder pseudonym erschienenenes Werk den damit erlangten Charakter im Rechtsinne nicht mehr verlieren könne. Ein Verfasser, der bei einer Neuauflage seines Werkes mit seinem Namen vor die Öffentlichkeit tritt, betrachtet es auch nicht mehr als anonym oder pseudonym. Es würde dem Laien kaum verständlich sein, daß sein Werk, das vielleicht längst unter seinem wahren Namen in weitesten Kreisen Gemeingut aller Gebildeten geworden ist, von der Rechtsordnung noch als ein anonymes oder pseudonymes behandelt wird, lediglich deshalb, weil es zuerst als anonymes oder pseudonymes veröffentlicht wurde und die Anmeldung zur Eintragsrolle versäumt wurde. Das Erfordernis der Anmeldung ist keineswegs daraus zu erklären, daß der Gesetzgeber pseudonymen

oder anonymen Werken etwa mißgünstig gegenüberstände. Für die Pseudonymität oder Anonymität eines Werkes können sehr berechnete Beweggründe in Frage kommen. Der Grund, weshalb die Anmeldung zur Eintragsrolle erforderlich wird, ist vielmehr lediglich der, daß man auch anonym oder pseudonym gebliebenen Werken die Vorteile der regelmäßigen gesetzlichen Schutzfrist des § 8 zukommen lassen wollte, sofern die Feststellung des wahren Namens gemäß § 11 Abs. 4 erfolgte. Diese Vorschrift ermöglicht also, die Anonymität oder Pseudonymität zu wahren und doch den Schutz orthonymer Werke zu erlangen.

Es muß der Revision zugegeben werden, daß die hier gebilligte Auslegung des § 11 LitUrhG. von 1870 anscheinend nicht die Ansicht der Motive und ihres Verfassers gewesen ist (vgl. die Motive zu § 11 des Entwurfs S. 28, KommVer. des Nordd. Reichst. S. 10). In den Kommentaren zum Gesetze wird dementsprechend allgemein die Ansicht vertreten, ein erstmals anonym oder pseudonym erschienenenes Werk könne nur durch Anmeldung des wahren Namens seines Verfassers zur Eintragsrolle die Schutzfrist orthonymer Werke erlangen. Auch die Begründung zu § 31 des Entwurfs des geltenden Gesetzes (S. 35) steht auf diesem Standpunkte. Allein so wertvoll die Äußerungen gesetzgebender Faktoren oder der Bearbeiter eines Gesetzes für seine Auslegung im allgemeinen sein mögen, sie versagen immerhin da, wo die Auslegung des Gesetzes aus sich selbst und nach seinem Sinn und Zweck zu einem abweichenden Ergebnis führt.“ . . .